Bundesrat Drucksache **73/2/00**

15.03.00

Antrag
des Landes Rheinland-Pfalz

Vierte Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie

Punkt 17 a der 749. Sitzung des Bundesrates am 17. März 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§§ 2, 3, 6 und Anlage 1 der BSE-Verordnung)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

1. § 2 ist wie folgt zu ändern:

   a) In Absatz 1 sind nach den Wörtern "geschlachtet wurden," die Wörter "eingeführt oder sonst" einzufügen.

   b) In Absatz 2 Nummer 2 sind die Wörter "mit dem Kennzeichen nach dem Muster der Anlage 1 gekennzeichnet ist" durch die Wörter "mit einem Kennzeichen, das nicht mit den sich aus den Nummern 1 oder 2 ergebenden Kennzeichen verwechselt werden kann und die für die Kennzeichnung nach § 3 erforderlichen Angaben enthält, gekennzeichnet ist" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 16. MRZ. 2000

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. § 3 ist wie folgt zu ändern:

   a) In Satz 1 sind die Wörter "oder 2" zu streichen; die Wörter "dem Kennzeichen nach dem Muster der Anlage 1" sind durch die Wörter "der Angabe 'Britisches XEL-Rindfleisch' " zu ersetzen.

   b) In Satz 2 sind die Wörter "das Kennzeichen nach dem Muster der Anlage 1" durch die Wörter "der Angabe 'Britisches XEL-Rindfleisch' " zu ersetzen.

   c) In Satz 3 sind die Wörter "das Kennzeichen nach dem Muster der Anlage 1" durch die Wörter "die Angabe 'Britisches XEL-Rindfleisch' " und das Wort "anzugeben" durch das Wort "vorzunehmen" zu ersetzen.

   d) Nach Satz 3 ist folgender Satz anzufügen:

      "Satz 1 gilt entsprechend für die Kennzeichnung von Fleisch nach § 2 Abs. 2 unbeschadet einer über das Kühlen, Gefrieren, Tiefgefrieren, Lagern oder Befördern hinausgehenden Behandlung oder Zubereitung im Inland."

3. In § 6 Abs. 2 ist der Klammerzusatz "[, auch in Verbindung mit Satz 2, oder entgegen § 3 Satz 3]" durch die Wörter ", auch in Verbindung mit Satz 4," zu ersetzen.

4. Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 und § 3) ist wie folgt zu ändern:

   a) Im Klammerzusatz unter "Anlage 1" ist die Angabe "und Abs. 2 und § 3" zu streichen.

...

b) In der Überschrift sind nach dem Wort "Fleisch" die Wörter ",das über das Kühlen, Gefrieren, Tiefgefrieren, Lagern oder Befördern hinaus nicht behandelt oder zubereitet worden ist," einzufügen.

c) In der Fußnote sind die Wörter "oder für die Kenntlichmachung auf Speisekarten oder in Preisverzeichnissen" zu streichen.

Begründung:

Mit der Änderung wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass andere Mitgliedstaaten zwar auf Grund der Entscheidung 98/256/EG verpflichtet sind, die jederzeitige Rückholbarkeit britischen Rindfleisches sicherzustellen, der Weg zur Erreichung dieses Ziels jedoch von den Mitgliedstaaten geregelt werden kann. Für Drittländer ist eine entsprechende Kennzeichnungsregelung zu treffen.

Schaffung einer klaren Regelung der Kenntlichmachung britischen Rindfleisches, die dem Gedanken Rechnung trägt, dass die Angabe des sechseckigen XEL-Kennzeichens den zugelassenen britischen Fleischlieferbetrieben vorbehalten bleiben sollte.

Anpassung der Bußgeldbewehrung und Klarstellung des Gewollten.